

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Bau von temporären Bedarfszufahrten (Rampen) an der BAB A 38 im Bereich der planfreien Kreuzung mit der L 566 in der Gemeinde Friedland;

I.

Der regionale Geschäftsbereich Gandersheim der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das o. g. Vorhaben einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für die Verkehrsführung bei Sanierung bzw. Sperrung des Heidkopftunnels ist der Bau von 2 temporären Bedarfszufahrten (Rampen) zur Errichtung einer Bedarfsumleitung von der BAB A 38 auf die L 566 vorgesehen. Die bisherige Umleitungsstrecke über die B 80 und B 27 steht nicht zur Verfügung, da an der B 80 in Hessen eine neue Brücke über die Bahnstrecke Göttingen-Kassel errichtet werden muss.

Die temporären Bedarfszufahrten werden nicht als zusätzliche Anschlussstelle für den täglichen Verkehr errichtet, sondern nur im Umleitungsfall geöffnet und sollen für einen Zeitraum von ca. 5 Jahren bis zur Fertigstellung der B 80-Brücke genutzt werden.

Die einbahnigen Rampen ohne Standstreifen sind mit einer Länge von 230 m (südliche Rampe) bzw. 150 m (nördliche Rampe) vorgesehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die vom Regionalen Geschäftsbereich Gandersheim vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in den Gemarkungen Reckershausen und Niedergandern.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes Leinebergland.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Aufgrund der Vorbelastung durch die A 38 als auch der vorhandenen Biotoptypen (Ackerfläche, Extensivgrünlandfläche, Straßenbegleitgrün, sonstiger standortgerechter Gehölzbestand) handelt es sich nicht um einen empfindlichen Standort.

Anlagebedingt ergibt sich nur ein geringer Umfang der Baumaßnahme mit nur 150 bzw. 230 m Länge der Behelfszufahrten und einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 1,1 ha.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen liegen nicht vor, da es sich um temporäre Behelfszufahrten handelt, die nur im Falle einer Sperrung des Heidkopftunnels befahren werden. Im Umleitungsfall wird der Verkehr der A 38 auf die Behelfszufahrt verlagert; zusätzlicher Verkehr und somit auch zusätzliche Emissionen entstehen nicht.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Oberbodenschutz, Schutzzäune) vermieden.

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Eingriffsraumes sind artenschutzrechtlich relevante Arten hier nicht zu erwarten. Da bei der Avifauna nur häufige und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind, ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen zu rechnen. Zudem werden durch die Bauzeitenregelung Beeinträchtigungen während der Brutzeit vermieden; die ökologische Funktionsfähigkeit ist weiter gegeben.

Die Oberflächenwasserkörper Leine und Schleierbach liegen in einer Entfernung von 200 bis 300 m zur Baumaßnahme, so dass von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen werden kann. Die Entwässerung erfolgt über den Hauptsammler der A 38. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung ist eine Verschärfung der Abflusssituation bzw. eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist als nicht erheblich einzustufen aufgrund der hohen Vorbelastung des Eingriffsbereiches, dem geringen Gehölzverlust, der Begrünung der neu entstehenden Böschungsflächen sowie der Ansaat der Oberbodenmieten.

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Baumaßnahmen nicht berührt.

Die Eingriffe im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden gemäß BNatSchG durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen kompensiert

Die Bedarfzufahrten befinden sich im LSG Leinebergland. Durch den geringen Eingriff im Bereich der vorhandenen A 38 wird der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt; FFH-Gebiete sind nicht betroffen.

Da das Vorhaben nur geringe Umweltauswirkungen bewirkt, besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wolfenbüttel, 29.07.2019

P227.31027-9/19-A 38

Im Auftrage



Thomas Kelpen